

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2024-1406

vom 22. Oktober 2024

Entscheid des Regierungsrats in Sachen Andreas und Rebekka Holinger, Seltisberg; Beschwerde gegen den Entscheid der Bau- und Umweltschutzdirektion vom 31. Januar 2024 betreffend Raumplanung / Planauflage der Parzellen Nr. 204, 358 und 1070 / Gutheissung

1. Im Jahr 2006 beschloss die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) mit Entscheid Nr. 51 vom 31. Januar 2006 das Bauprojekt für die Erneuerung der Giebenacherstrasse und die Erstellung eines Gehwegs, Unterer Rainweg-Poolstrasse, ebenfalls in der Gemeinde Füllinsdorf. Dieses Projekt lag vom 13. Januar 2006 bis 14. März 2006 in der Gemeinde Füllinsdorf öffentlich auf und wurde im Amtsanzeiger Nr. 6 vom 9. Februar 2006 sowie in einer Tageszeitung publiziert. Mit Entscheid Nr. 180 vom 15. Mai 2006 bescheinigte die BUD die Rechtskraft dieses Projektes.
2. Im Rahmen des Auflageverfahrens zur Revision der Bau- und Strassenlinien der Gemeinde Füllinsdorf erhoben Andreas Holinger (für seinen Sohn Chasper Holinger; Grundeigentümer der Parzelle Nr. 1070) und Rebekka Holinger-Rieder mit Schreiben vom 14. April 2022 Beschwerde gegen die mit Planentscheid Nr. 51 vom 31. Januar 2006 festgesetzten Baulinien betreffend die Parzellen Nrn. 204, 358 und 1070. Die Beschwerdeführenden machen im Wesentlichen geltend, dass ihnen als auswärts wohnende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der Planentscheid Nr. 51 vom 31. Januar 2006 der BUD nicht zugestellt worden sei.
3. Mit Schreiben vom 15. November 2022 bestätigte die BUD, dass Andreas Holinger und Rebekka Holinger-Rieder tatsächlich nicht über die Auflagen der damaligen Baulinienplanung bezüglich ihrer Parzellen Nrn. 204 und 1070 in Füllinsdorf informiert worden seien.
4. Mit Entscheid vom 5. September 2023 wies der Regierungsrat die Einsprache der Beschwerdeführenden gegen die kommunalen Baulinien ab. Die kantonalen Baulinien wurden vom Regierungsrat nicht behandelt und waren somit nicht Gegenstand des Verfahrens.
5. Mit Schreiben vom 2. Oktober 2023 beantragten Andreas und Rebekka Holinger-Rieder bei der BUD die Bekanntgabe der Verfahrensnummer ihrer Beschwerde vom 14. April 2022 und Anhandnahme des Verfahrens. Zudem sei ihnen Akteneinsicht und das rechtliche Gehör zu gewähren. Des Weiteren sei ihre Beschwerde materiell zu behandeln und mit entsprechendem Entscheid in Verfügungsform abzuschliessen. Sie monierten im Wesentlichen, dass ihre Beschwerde vom 14. April 2022 an den Kanton noch nicht behandelt worden sei. Sie bringen vor, dass die Planaufgabe aus dem Jahr 2006 ihnen gegenüber als Grundeigentümerschaft nicht angezeigt worden sei. Sie vertreten daher den Standpunkt, dass die Baulinien, die auf ihren Grundstücken eingetragen sind, nicht rechtskräftig seien.
6. Mit Entscheid Nr. 62/2024 vom 31. Januar 2024 stellte die BUD fest, dass die kantonalen Bau- und Strassenlinienpläne und damit die darin festgesetzten Baulinien betreffend die Grundstücke Nrn. 204, 1070 und 358, alle Grundbuch Füllinsdorf, seit dem 29. Juni 1976 bzw. seit dem 15. Mai 2006 rechtskräftig seien. Auf das Wiedererwägungsgesuch bezüglich der Festsetzung der Baulinien bei den Parzellen Nrn. 204, 1070 und 358, alle Grundbuch Füllinsdorf, werde im Sinne der Erwägungen nicht eingetreten. Zur Begründung führte die BUD im Wesentlichen an, dass es sich bei der Eingabe von Andreas und Rebekka Holinger-Rieder um ein Wiedererwägungsbegehren handle. Im Zusammenhang mit der Auflage zur Bau- und Strassenlinienplanung der Gemeinde Füllinsdorf im März/April 2022 seien sie auf die 2006 entlang der Giebenacherstrasse festgesetzten, kantonalen Baulinien aufmerksam geworden. Nach Ablauf von 10 Jahren könne ein Wieder-

erwägungsbegehren nicht mehr gestellt werden. Deshalb hätte ein Wiedererwägungsbegehren vorliegend bis spätestens am 15. Mai 2016 gestellt werden müssen. Auf die 2006 festgesetzten Baulinien entlang der Giebenacherstrasse in Füllinsdorf sei deshalb nicht einzutreten.

7. Gegen den Entscheid Nr. 62/2024 vom 31. Januar 2024 haben Andreas und Rebekka Holinger-Rieder, vertreten durch René Brigger, Advokat in Basel, mit Eingaben vom 12. Februar 2024 (Beschwerdeanmeldung) und 21. März 2024 (ausführliche Beschwerdebeurteilung) beim Regierungsrat Beschwerde erhoben. Darin stellen sie folgende Rechtsbegehren: (1) Es sei der Entscheid der BUD vom 31. Januar 2024 (Nr. 62/2024) aufzuheben; (2) Eventualiter sei der Entscheid der BUD vom 31. Januar 2024 (Nr. 62/2024) an die Vorinstanz zurückzuweisen; (3) Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Vorinstanz. Die Beschwerdeführenden monieren im Wesentlichen, dass sie als Eigentümer resp. Nutzniesser der drei betroffenen Parzellen Nrn. 1070, 204 und 358, Grundbuch Füllinsdorf, durch die Planungsmassnahmen aus den Jahren 2006 und 2021 in ihrer Rechtsstellung unmittelbar tangiert seien, da ihre Grundstücke von kantonalen Bau- und Strassenlinien belegt worden seien. Gegen diese Planungsmassnahmen aus dem Jahr 2006 hätten sie keine Einsprache erheben können, da die persönliche Anzeige an sie als auswärtige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer unterblieben sei. Sie hätten daher erst im Rahmen des Planungsverfahrens 2021 zufällig Kenntnis von den damaligen Planungsmassnahmen erhalten. Dadurch sei ihr Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden. Dass die BUD die Eingabe der Beschwerdeführenden nicht als Rechtsverweigerungsbeschwerde, sondern als Wiedererwägung behandelt habe, sei nicht nachvollziehbar. Die BUD verkenne, dass eine Wiedererwägung nur bei rechtskräftigen Verfügungen möglich sei. Die hier massgebende Verfügung habe aber nie in Rechtskraft erwachsen können, da sie an einem Eröffnungsmangel leide. Daran ändere auch die Rechtskraftbescheinigung der BUD vom 15. Mai 2006 nichts, da der Formfehler und die Verletzung des rechtlichen Gehörs damit nicht nachträglich geheilt werden könnten.

8. Mit Schreiben vom 26. April 2024 hat sich die BUD vernehmen lassen und die Abweisung der Beschwerde beantragt.

9. Mit Schreiben vom 24. Juni 2024 haben die Beschwerdeführenden, wiederum vertreten durch René Brigger, Advokat in Basel, eine Replik eingereicht. Die BUD hat auf die Einreichung einer Duplik verzichtet.

10. Auf den weiteren Inhalt der genannten Schreiben sowie der übrigen Verfahrensakten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

1. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

2.1 Im vorliegenden Fall erhoben die Beschwerdeführenden mit Eingabe vom 14. April 2022 gegen die mit Planentscheid Nr. 51 vom 31. Januar 2006 festgesetzten kantonalen Baulinien betreffend die Parzellen Nrn. 204, 358 und 1070 Beschwerde. Diese Eingabe der Beschwerdeführenden qualifizierte die Vorinstanz als Wiedererwägungsgesuch und hält in ihrer Verfügung Nr. 62/2024 vom 31. Januar 2024 fest, dass auf das Wiedererwägungsgesuch bezüglich der Festsetzung der Baulinien bei den Parzellen Nrn. 204, 1070 und 358, alle Grundbuch Füllinsdorf, nicht eingetreten werde und stellte zudem fest, dass die kantonalen Bau- und Strassenlinienpläne und damit die darin festgesetzten Baulinien betreffend die Grundstücke Nrn. 204, 1070 und 358, alle Grundbuch Füllinsdorf, rechtskräftig seien. Die Vorinstanz macht im Wesentlichen geltend, entgegen der Auffassung der Beschwerdeführenden gehe es nicht um den Entscheid Nr. 51 vom 31. Januar 2006, sondern um den damit erlassenen und aufgelegten Bau- und Strassenlinienplan in Form eines kantonalen Nutzungsplans. Dieser sei mit der Rechtskraftbescheinigung am 15. Mai 2006 vollumfänglich in Rechtskraft erwachsen, auch wenn die Planaufgabe den Beschwerdeführenden nicht persönlich eröffnet worden sei. Gemäss § 40 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 (VwVG BL) könne nach Ablauf von zehn Jahren ein Wiedererwägungsbegehren nicht mehr gestellt werden. Folglich hätte ein solches Begehren im vorliegenden

Fall bis spätestens zum 15. Mai 2016 gestellt werden müssen. Auf die 2006 festgesetzten Baulinien entlang der Giebenacherstrasse in Füllinsdorf sei deshalb nicht einzutreten.

2.2 Demgegenüber sind die Beschwerdeführenden der Ansicht, dass ihre Eingabe vom 14. April 2022 als Rechtsverweigerungsbeschwerde zu behandeln sei, da über ihre Begehren betreffend die kantonalen Baulinien, welche mit dem Planentscheid Nr. 51 vom 31. Januar 2006 festgesetzt worden seien, nicht entschieden worden sei. Indem die BUD die Eingabe als Wiedererwägungsgesuch behandelt und nicht auf die Begehren der Beschwerdeführenden eintritt, entscheide die Vorinstanz erneut nicht über die kantonalen Baulinien. Die Qualifikation als Wiedererwägungsgesuch sei falsch, da eine Wiedererwägung nur bei rechtskräftigen Verfügungen möglich sei. Da sie als auswärtige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nicht informiert worden seien, sei es ihnen nicht möglich gewesen, gegen die Planungsmassnahmen Einspruch zu erheben, weshalb die Baulinien auf ihrem Grundstück nicht rechtskräftig seien.

2.3 Gemäss § 39 Abs. 1 VwVG BL erfolgt im Falle der Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens eine Prüfung, ob eine rechtskräftige Verfügung zu ändern oder aufzuheben ist. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens setzt demnach voraus, dass eine rechtskräftige Verfügung vorliegt. In der Folge ist zu eruieren, ob die Vorinstanz zu Recht davon ausging, dass gegenüber den Beschwerdeführenden der kantonale Bau- und Strassenlinienplan, der mit dem Planentscheid Nr. 51 vom 31. Januar 2006 erlassen worden ist, in Rechtskraft erwachsen ist und die Eingabe vom 14. April 2022 zu Recht als Wiedererwägungsgesuch qualifiziert worden ist.

3.1 § 13 Abs. 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG BL) sieht vor, dass kantonale Nutzungspläne von der BUD erlassen werden. Entsprechend erliess die BUD am 31. Januar 2006 die Projektpläne für das Bauprojekt der Erneuerung der Giebenacherstrasse sowie den dazugehörigen Bau- und Strassenlinienplan. Die kantonalen Nutzungspläne sind nach dem Beschluss während 30 Tagen in den betreffenden Gemeinden öffentlich aufzulegen. Nach § 13 Abs. 3 RBG BL sind auswärts wohnende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit eingeschriebenem Brief auf die Auflage hinzuweisen.

3.2 Die Beschwerdeführenden wohnen seit 1997 an der Jurastrasse 26 in Seltisberg und gelten demnach als auswärts wohnende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Demnach hätte die Vorinstanz die Planauflage den Beschwerdeführenden gemäss der Bestimmung von § 13 Abs. 3 RBG BL mittels eingeschriebenem Brief angezeigt werden müssen. Tatsache ist, dass sie nicht durch eingeschriebenen Brief auf die Auflage hingewiesen worden sind.

4.1 Nachfolgend ist zu prüfen, ob trotz unterlassener Anzeige der Planauflage die mit Planentscheid Nr. 51 vom 31. Januar 2006 festgesetzten kantonalen Baulinien betreffend die Parzellen Nrn. 204, 358 und 1070 rechtskräftig sind.

4.2 Im vorliegenden Fall wurde das mit BUD-Entscheid Nr. 51 vom 31. Januar 2006 beschlossene Bauprojekt öffentlich aufgelegt und im Amtsblatt Nr. 6 vom 9. Februar 2006 veröffentlicht. Die Vorinstanz moniert, die Beschwerdeführenden hätten durch die Publikation im Amtsblatt die Möglichkeit gehabt, Kenntnis von der Planauflage zu nehmen. Der öffentlichen Bekanntgabe liegt grundsätzlich die Fiktion zugrunde, dass Veröffentlichungen in einem amtlichen Blatt der Allgemeinheit tatsächlich auch zur Kenntnis gelangen. Die tatsächliche Situation ist jedoch häufig eine andere, sodass davon auszugehen ist, dass betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in vielen Fällen keine Kenntnis von der Publikation erlangen und somit nicht in der Lage sind, ihre Rechte fristgerecht wahrzunehmen. Diese Problematik trifft insbesondere auf auswärts wohnende Personen zu. Deshalb sieht § 13 Abs. 3 RBG BL explizit vor, dass auswärtige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer durch eingeschriebenen Brief auf die Auflage aufmerksam gemacht werden müssen. Unter Berücksichtigung der Interessen eines ökonomischen Verwaltungsbetriebes sowie der Eigentumsrechte der Betroffenen stellt der eingeschriebene Brief ein notwendiges und geeignetes Mittel dar, um die in der Schweiz domizilierten, auswärts wohnenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer auf das Auflage- und Einspracheverfahren hinzuweisen. Da den Beschwerdeführenden die Planauflage nicht angezeigt wurde, hatten sie keine Kenntnis davon und

konnten somit keine Einsprache dagegen erheben. Dies stellt eine Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 29 Abs. 2 BV dar, wodurch die Beschwerdeführenden in ihren Rechten beeinträchtigt wurden (vgl. dazu BGE 121 I 177, E. 2b/bb; BGE 107 Ia 72, E. 4a). Mit Eingabe vom 14. April 2022 haben sich die Beschwerdeführenden umgehend nach Kenntnissnahme dagegen zur Wehr gesetzt. Unter Berücksichtigung aller Umstände kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die mit Planentscheid Nr. 51 vom 31. Januar 2006 festgelegten kantonalen Baulinien gegenüber den Beschwerdeführenden nicht in Rechtskraft erwachsen sind. Dies, weil ihnen als auswärtige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Planaufgabe entgegen § 13 Abs. 3 RBG BL nicht mit eingeschriebenem Brief angezeigt wurde. Indem die Vorinstanz diese Bestimmung nicht beachtet, begeht sie einen wesentlichen Verfahrensfehler, der nicht unbeachtet bleiben kann. Die Vorinstanz ist somit zu Unrecht davon ausgegangen, dass die festgesetzten Baulinien betreffend die Grundstücke Nrn. 204, 1070, Grundbuch Füllinsdorf, rechtskräftig seien. Für diese Grundstücke kommen demnach die gesetzlichen Grenzabstände zur Anwendung. Die kantonalen Baulinien betreffend Grundstück Nr. 358 sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, da diese gemäss Auszug aus dem Kataster der öffentlichen Eigentumsbeschränkungen nicht Gegenstand der Baulinienfestlegung im Jahre 2006 waren.

4.3 Gemäss § 39 Abs. 1 VwVG BL kann ein abgeschlossenes Verfahren nur bei rechtskräftigen Verfügungen wiederaufgenommen werden. Da die Baulinien gegenüber den Beschwerdeführenden nicht rechtskräftig geworden sind, qualifiziert die Vorinstanz nach Auffassung des Regierungsrates die Begehren der Beschwerdeführenden fälschlicherweise als Wiedererwägungsgesuch.

5. Abschliessend ist festzuhalten, dass die mit Planentscheid Nr. 51 vom 31. Januar 2006 festgelegten kantonalen Baulinien gegenüber den Beschwerdeführenden nicht rechtskräftig geworden sind. Daher sind die Baulinien für die Grundstücke Nrn. 204, 1070, Grundbuch Füllinsdorf, zu löschen. Dementsprechend kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die Beschwerde gutzuheissen, die Verfügung Nr. 62/2024 vom 31. Januar 2024 aufzuheben und das Tiefbauamt anzuweisen ist, die mit Planentscheid Nr. 51 vom 31. Januar 2006 festgesetzten Baulinien betreffend die Grundstücke Nrn. 204, 1070, Grundbuch Füllinsdorf, zu löschen.

6.1 Es bleibt über die Kosten zu befinden. Das Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat ist grundsätzlich kostenpflichtig (§ 20a Abs. 1 VwVG BL). Entscheidegebühren werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. Keine Verfahrenskosten werden der Vorinstanz beziehungsweise den Behörden gemäss § 2 Abs. 3 dieses Gesetzes auferlegt (§ 20a Abs. 3 VwVG BL). Da die Beschwerdeführenden mit ihren Begehren durchgedrungen sind, wird auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet.

6.2 Im Beschwerdeverfahren hat die ganz oder teilweise obsiegende Beschwerde führende Partei Anspruch auf eine angemessene Parteientschädigung, sofern der Vorinstanz Rechtsverletzungen oder grobe Verfahrensfehler unterlaufen sind (§ 22 Abs. 2 Bst. a VwVG BL). Nach § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 30. November 2004 zum VwVG BL (Vo VwVG BL) gelten für die Bemessung der Parteientschädigung sinngemäss die Vorschriften der basellandschaftlichen Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte. Die Entschädigung wird nach Zeitaufwand berechnet. Zuschläge nach Interessewert werden nicht gewährt. Gemäss § 8 Abs. 2 Vo VwVG BL reicht der Anwalt oder die Anwältin eine detaillierte Kostennote zusammen mit der Beschwerdebegründung ein, andernfalls setzt die Beschwerdeinstanz die Parteientschädigung von Amtes wegen und nach Ermessen fest. Für das Beschwerdeverfahren wird in der Regel ein Honorar von 220 Franken pro Stunde gewährt (§ 8 Abs. 3 Vo VwVG BL). Die Beschwerdeführenden waren anwaltlich vertreten und haben obsiegt. Ihr Anwalt hat am 20. Juni 2024 eine detaillierte Kostennote eingereicht, gemäss der ein Honorar in Höhe von 4'297.50 Franken und Auslagenersatz von 240.70 Franken geltend gemacht wird (exklusive Mehrwertsteuer). Der Rechtsvertreter macht geltend, dass die Honorarnote grösstenteils zum reduzierten Honoraransatz (Volontariat) verrechnet worden sei. Gemäss § 3 der Tarifordnung vom 17. November 2003 für die Anwältinnen und Anwälte beträgt der Stundenansatz für Substitutinnen und Substituten 1/3 – 2/3 des im konkreten Fall massgebenden Stundenansatzes einer Anwältin oder eines Anwalts, vorliegend also 220 Franken. Ausgehend von 2/3 von 220

Franken ergibt sich ein Stundenansatz von 146.66 Franken. Der Rechtsvertreter macht somit Aufwendungen von rund 29 Stunden (4'297.50 Franken [exkl. MWST] geteilt durch 146.66 Franken) geltend. Der Regierungsrat erachtet den Aufwand von 29 Stunden als unangemessen, da sich der Rechtsvertreter in seinen Ausführungen mehrfach wiederholt. Im vorliegenden Verfahren hält er die Hälfte des geltend gemachten Aufwands für angemessen, weshalb das Honorar entsprechen gekürzt wird. Den Beschwerdeführenden ist somit eine Parteientschädigung von insgesamt (4'297.50 Franken : 2 = 2'148.75 + 240.70 Barauslagen = 2'389.45 + 193.54 MWST) 2'588 Franken (inkl. MWST) zuzusprechen.

Beschluss

- ://:
1. Die Beschwerde wird gutgeheissen.
 2. Die Verfügung Nr. 62/2024 vom 31. Januar 2024 wird aufgehoben.
 3. Das Tiefbauamt wird angewiesen, die mit Planentscheid Nr. 51 vom 31. Januar 2006 festgesetzten Baulinien betreffend die Grundstücke Nrn. 204, 1070, Grundbuch Füllinsdorf, zu löschen.
 4. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
 5. Andreas und Rebekka Holinger-Rieder wird für das Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat eine Parteientschädigung von 2'588 Franken (inklusive Auslagenersatz sowie Mehrwertsteuer) zu Lasten des Kantons ausgerichtet.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig (§§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung).

Beilagen:

- Verwaltungsakten

Verteiler mit Beilagen:

- Rechtsabteilung der Bau- und Umweltschutzdirektion, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal

Verteiler ohne Beilagen:

- René Brigger, Advokat, basleradvokat:innen, Falknerstrasse 3, 4001 Basel (2, A-Post Plus, für sich und seine Mandanten)
- Landeskanzlei, Rechnungswesen, mit der Bitte, für die Auszahlung des Honorars an Advokat René Brigger besorgt zu sein
- Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat (sid.rechtsdienst@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion, Tiefbauamt
- Bau- und Umweltschutzdirektion (via Axioma)
- Sicherheitsdirektion (via Axioma)

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich

